



**Gemeinde Arboldswil**  
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil  
Ziefnerstrasse 11  
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13

📠 061/933 13 15

eMail: [gemeinde@arboldswil.ch](mailto:gemeinde@arboldswil.ch)

Homepage: [www.arboldswil.ch](http://www.arboldswil.ch)

# Polizeireglement der Gemeinde Arboldswil

vom 15. November 2004

**gültig ab 1. Januar 2005 (Stand: 10. Juni 2008)**

# Polizeireglement der Gemeinde Arboldswil

vom 15. November 2004

Die Einwohnergemeinde Arboldswil erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs.1, Ziffer 2) folgendes Polizeireglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechtes und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A. Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei
- B. Allmend- Flur- und Waldpolizei; Verkehr
- C. Reklamewesen
- D. Fasnachtsordnung
- E. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- F. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- G. Schlussbestimmungen

### § 2 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup>Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup>Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt bzw. an sie weitergeleitet.

## 2. Besondere Vorschriften

### **A. Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei**

#### § 3 *Grundsatz*

<sup>1</sup>Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglementes ist jedermann berechtigt.

<sup>3</sup>Die Anzeigen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

#### § 4 *Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente*

<sup>1</sup>Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

<sup>2</sup>Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in der Ruhe stören, untersagt.

<sup>3</sup>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln sowie die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstelle sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 und am Samstag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr, gestattet. Wo die Lärmentwicklung es erfordert, sind geeignete Massnahmen zu deren Dämpfung zu ergreifen.

<sup>4</sup>Für Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechtes (Lärmschutzverordnung).

<sup>5</sup>Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

<sup>6</sup>An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagesgesetzes).

<sup>7</sup>Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide, sind - sowohl innerhalb wie ausserhalb der Bauzone - ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.<sup>1</sup>

<sup>8</sup>Der Gemeinderat entscheidet über das ordentliche Läuten (Zeitschläge, kirchliche Anlässe, Bettzeitläuten etc.) und das ausserordentliche Läuten (spezielle Anlässe) der Kirchenglocken.<sup>2</sup>

<sup>9</sup>Das Läuten von Glocken an traditionellen Anlässen (z.Bsp. Nünichlingler, Santichlaus) und das Schiessen am Banntag sind ohne Einschränkungen erlaubt.<sup>3</sup>

#### § 5 *Verbrennen von Abfall, Entfachen von Feuer*

Das Entfachen von Feuer sowie das Verbrennen von organischen und sonstigen Abfällen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

#### § 6 *Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen*

Die private Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

#### § 7 *Modellflug- und Fahrzeuge*

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen mit Verbrennungsmotoren dürfen nur an Orten ausserhalb des Siedlungsperimeters in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

#### § 8 *Lautsprecher und Musikanlagen im Freien*

Die Verwendung von Beschallungsanlagen im Freien (z.Bsp. im Rahmen von Sportanlässen, Open Airs, Vereinsanlässen) ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

---

<sup>1</sup> Änderung Beschluss EGV vom 10. Juni 2008

<sup>2</sup> Änderung Beschluss EGV vom 10. Juni 2008

<sup>3</sup> Änderung Beschluss EGV vom 10. Juni 2008

## § 9 *Feuerwerk, Schiessen*

<sup>1</sup>Ausserhalb von ortsüblichen traditionellen Anlässen (wie z.B. Banntag, 1. August, Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Festfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 Meter von Gebäuden entfacht werden.

<sup>2</sup>Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag auf 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr. Das Schiessen während des Gottesdienstes oder einer Beerdigung ist untersagt. Besondere Schiessanlässe, die andere Schiesszeiten erfordern, bedürfen einer gemeinderätlichen Bewilligung. Im übrigen gelten die kantonalen Lärmschutzvorschriften.

<sup>3</sup>Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen.

## § 10 *Öffentliches Ärgernis*

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

## **B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr**

### § 11 *Allgemeines*

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

### § 12 *Verunreinigungen*

Verunreinigungen sind zu beseitigen (vorbehalten bleiben kantonale und Bestimmungen des Bundes).

### § 13 *Schneeräumung*

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen und Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer alle Vorkehrungen zu treffen, dass niemand zu Schaden kommt.

### § 14 *Überhängende Äste*

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, Korrekturmassnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

### § 15 *Beanspruchung der Allmend*

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr zulässig.

## § 16 *Umzüge, Demonstrationen*

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in spontanen Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

## § 17 *Fahr- und Gehverbot*

<sup>1</sup>Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter. Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes (siehe auch Art. 43 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes).

<sup>2</sup>Das Begehen von landwirtschaftlichen Kulturlflächen zwischen dem 1. April bis 31. Oktober ist verboten.

## § 18 *Reiten*

<sup>1</sup>Reiterinnen und Reiter haben auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann begründet auf bestimmten Wegen und Strassen das Reiten einschränken bzw. verbieten.

## § 19 *Schlitteln*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann einzelne Wege als Schlittelwege bezeichnen und für den übrigen Verkehr sperren.

<sup>2</sup>Die Vorschriften der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu beachten.

## § 20 *Camping, Campingplätze*

<sup>1</sup>Das freie Campieren auf öffentlichen Grund ist untersagt.

<sup>2</sup>Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

## § 21 *Fahrende*

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

## **C. Reklamewesen**

### § 22 *Bewilligung*

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichen Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet.

## **D. Fasnachtsordnung**

### *§ 23 Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb*

<sup>1</sup>Die öffentliche Fasnachtsbelustigungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Maskierte haben sich anständig aufzuführen.

## **E. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei**

### *§ 24 Pflichtenheft*

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei muss in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

## **F. Verfahrens- und Strafbestimmungen**

### *§ 25 Bewilligungskompetenz*

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

### *§ 26 Bewilligungsgebühr*

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren im Rahmen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

### *§ 27 Strafmass*

<sup>1</sup>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis Fr. 2'500.00 bestraft.

<sup>2</sup>Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

### *§ 28 Strafbarkeit*

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

### *§ 29 Verfahren bei Übertretungen*

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Arboldswil vom 12. Juni 1996.

### § 30 Rechtsmittel

Gegen die Urteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

### § 31 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

## G. Schlussbestimmungen

### § 32 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 01. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 13. Dezember 1973.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. November 2004.

#### Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil



Rolf Neukom  
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer  
Gemeindevorwalter

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 genehmigt.

Die Änderungen gemäss Fussnote 1 bis 3 wurden anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008 genehmigt.

#### Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil



Rolf Neukom  
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer  
Gemeindevorwalter

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Beschluss vom 5. September 2008 genehmigt.